

MERKBLATT FÜR ANGEHÖRIGE VON FREMFIRMEN

für Arbeiten auf dem Gelände der Firmen:

Dressler Group GmbH & Co.KG

Dressler Group Customer Service GmbH

Godding + Dressler GmbH

Micro Powder System GmbH

Jaxme GmbH

Linus GmbH

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Auftragsbedingungen:

Zur Vermeidung von Unfallverletzungen, Bränden und Sachschäden ist bei der Durchführung des Ihnen erteilten Auftrages, außer der Befolgung der einschlägigen Vorschriften Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft, die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Richtlinien erforderlich. Wir bitten Sie, alle Ihre Mitarbeiter die unser Betriebsgelände betreten entsprechend zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen können Ihre Mitarbeiter vom Auftraggeber sofort vom Werksgelände (Baustelle) verwiesen werden. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Richtlinien oder die erforderlich werdende Verweisung des Zuwiderhandelnden vom Werksgelände entstehen.

Wir betreiben ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 und weisen darauf hin, dass die Energieeffizienz unserer Anlagen durch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erhalten oder verbessert werden soll. Zudem müssen die von Ihnen ausgeführten Arbeiten selbst, möglichst energieeffizient durchgeführt werden.

Wir sind zertifiziert als AEOS. Dieses berechtigt uns zur "Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit". Der Auftragnehmer bestätigt daher, dass ausnahmslos alle, auf unserem Gelände eingesetzten Mitarbeiter, auf Terrorverdacht überprüft wurden. Wir verweisen dazu auf die jeweils gültigen Terrorverdachtslisten der EU- und US- Behörden, ohne die Prüfung darauf einzuschränken. Die Mitarbeiter sind durch den Auftragnehmer für das erhöhte Sicherheitsbedürfnis zu sensibilisieren.

ORDNUNGSRICHTLINIEN

Das Rauchen ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.
Dieses gilt auch im Inneren von Fahrzeugen.

Lediglich im ausgewiesenen Raucherbereich gegenüber des Bürogebäudes am Hambuch 11 ist, unter Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften, das Rauchen geduldet. Bereits ein einmaliger Verstoß führt zum Hausverbot!

1. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung des Auftrages alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und die sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Auftragnehmer haftet allein für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen. (Regressnahme durch unsere BG gem. SGB VII § 110 und durch den Auftraggeber).

2. Alle Arbeiter, Angestellten und Beauftragten des Auftragnehmers haben die Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten. Die Anordnung des Betriebes über das Einbringen von Werkzeugen, Gerät, Material usw. durch Fremdfirmen ist zu beachten. Das Mitbringen von Fotoapparaten und das Fotografieren auf dem Betriebsgelände ist – wenn keine Sondergenehmigung vorliegt – verboten.
3. Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen während des Aufenthalts im Werksgelände jederzeit durch den Firmennamen auf der Arbeitskleidung oder einen Besucherausweis identifizierbar sein.
4. Ein Vertreter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Tagesarbeit beim Ansprechpartner vor Ort anzumelden und täglich nach Arbeitsende wieder abzumelden. Führt der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb regulärer Arbeitszeiten aus, so ist dies mit dem Auftraggeber abzustimmen
5. Das Arbeiten im GMP-Bereich (Pharma) ist nur nach vorheriger Genehmigung und Einweisung, sowie unter Aufsicht von Mitarbeitern der Firma Linus GmbH erlaubt. Hier gelten besondere Regeln deren strikte Einhaltung von größter Wichtigkeit ist.
6. Besondere Sorgfalt ist beim Umgang mit offenem Feuer und mit feuergefährlichen Stoffen geboten. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Trennschneiden, Löten und Dacharbeiten mit offener Flamme sind nur mit einem vom Auftraggeber ausgestellten „Schweißerlaubnisschein“, im dort angegebenen Rahmen zulässig. Alle Heißarbeiten sind vor Beginn mit dem Leiter Forschung und Entwicklung unter Tel.: 0 22 25 92 04 16 abzustimmen. Rauchverbote sind strikt zu beachten.
7. Auf dem Gelände herrscht absolutes Alkoholverbot. Personen, die beim Genuss von Alkohol angetroffen werden, werden des Geländes verwiesen. Gleiches gilt falls auffällt, dass dieses durch Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel diese nicht mehr in der Lage erscheinen, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere und mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen.
8. Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen zu parken. Bei Materialanlieferungen ist das Fahrzeug nach dem Entladen unverzüglich um zuparken. Ausnahmen benötigen eine ausdrückliche Genehmigung.
9. Die Lagerung von Baustoffen und Materialien, die Aufstellung von Baucontainern und die Auswahl des Platzes hierfür bedarf der Genehmigung des Auftraggebers.
10. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür Verschmutzungen auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Beispielsweise ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass die Hofflächen nicht verschmutzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet derartige Verschmutzungen arbeitstäglich zu reinigen. Für notwendige Nacharbeiten des Auftraggebers trägt der Auftragnehmer die Kosten.
11. Bauwasserentnahme aus Hydranten und Stromentnahme auf Baustellen sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.
12. Verkehrszeichen, insbesondere Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zu beachten. Die Wege sind freizuhalten. Falls Material oder Gegenstände auf Arbeits- und Verkehrswege fallen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Auf dem Werksgelände und Parkplätzen gilt die StVO. Sind keine Geschwindigkeitsbegrenzungen durch Verkehrszeichen vorgeschrieben, ist die Höchstgeschwindigkeit 5 km/h. Unnötige Fahrten sind zu vermeiden.
13. Alle Warnzeichen, Ge- und Verbotsschilder etc. im Betrieb müssen beachtet, vorhandene Hinweistafeln dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden.
14. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) nötig.
14. Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Anmeldung auf das Werksgelände gebracht werden. Dieses gilt auch für Gefahrstoffe welche in Fahrzeugen gelagert oder transportiert werden, auch wenn diese nicht für den auszuführenden Auftrag gedacht sind.
15. Betriebsmittel, Einrichtungen und Anlagen der ansässigen Firmen dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung nicht benutzt werden.
16. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass eingesetzte Mitarbeiter alle nötigen Untersuchungen, Berechtigungen, Ausbildungen oder sonst etwaige nötige Einweisungen haben um die beauftragten

Aufgaben durchzuführen. Dazu gehören beispielsweise Fahrerlaubnisse für Flurförderfahrzeuge, Steiger oder andere Betriebsmittel.

17. Beschädigungen bzw. Störungen an unseren Einrichtungen und Anlagen sind sofort zu melden.
18. Die Bau-, Reparatur- und/oder Montagestelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen.
19. Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Abfalltrennung ist strikt einzuhalten. Die Entsorgung über Container des Auftraggebers benötigt eine schriftliche Genehmigung.
20. Treten während der Durchführung des Auftrages erhebliche sicherheitstechnische Schwierigkeiten oder unerwartete Ereignisse auf, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Der Auftraggeber ist umgehend zu informieren. Dieser legt den weiteren Fortgang der Arbeiten mit dem Auftragnehmer fest

SICHERHEITSRICHTLINIEN

1. Das Betreten von Betriebsstellen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind ist verboten.
2. Arbeitsplätze, von denen Gefahr ausgehen kann, sind abzusperren und zu sichern.
3. Die Durchführung von Erdarbeiten muss wegen der möglichen Beschädigung von Versorgungsleitungen vorher mit der zuständigen Abteilung besprochen werden. Gruben, Schächte usw. sind abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.
4. Geräte, Werkzeuge usw. müssen den sicherheitstechnischen Vorschriften (Gesetz über technische Arbeitsmittel) entsprechen.
5. Die Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste und sonstige Geräte müssen unfallsicher sein und den einschlägigen Vorschriften (z.B. BGV, BGR, etc.) entsprechen. Wo Absturzgefahr besteht, ist immer mit Sicherheitsgeschirr und Fangleine zu arbeiten. Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden. Die Vorgaben aus der BG Vorschrift „Leitern sicher benutzen“ BGI 521 sind einzuhalten.
6. Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nicht entfernt werden. Sind Feuerlöscheinrichtungen nicht vorhanden, so hat der Auftragnehmer diese für seine Arbeiten bereitzustellen.
7. Arbeiten in staubexplosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur mit Zustimmung der technischen Leitung und in Anwesenheit eines mit der Anlage vertrauten Sachkundigen durchgeführt werden. Schaltheandlungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorgenommen werden.
8. Folgende Arbeiten bedürfen der Sonderfreigabe mit **zusätzlichen** Erlaubnisschein
 - Schweißen, Schneiden, Löten, Auftauen, Trennen sowie alle Funken- und Flammenarbeiten
 - Einstieg in Behälter
 - Arbeiten an Druckbehältern und -Leitungen (Gas, Wasser, Pressluft, Stickstoff, Produktleitungen)
 - Arbeiten an Elektroschaltanlagen und -Einrichtungen
 - Arbeiten an Einrichtungen des Brandschutzes (Türen, Rauchabzüge, -Melder, F-Löscher etc.)
 - Arbeiten mit Abschaltung von Warn- und Sicherheitssystemen
 - Arbeiten an Zentralentstaubung und Abwasser-Aufbereitungsanlage
9. Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen (Schießgeräte) sind die sicherheitstechnischen Richtlinien der Berufsgenossenschaft einzuhalten. Insbesondere ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand in den Gefahrenbereich neben und hinter der Eintreibstelle aufhält.
10. Jugendliche, Auszubildende, Praktikanten usw. sind bei Einsatz in unseren Betrieben keinesfalls ohne Aufsicht zu belassen und dürfen nicht mit Arbeiten an gefahrbringenden Stellen betraut werden.

11. Die im jeweiligen Betriebsteil angeordneten Schutzmaßnahmen, insbesondere persönliche Schutzmaßnahmen, wie z.B. Sicherheitsschuh- oder Helmpflicht, sind auch für Angehörige von Fremdfirmen verbindlich.
12. Betriebsmittel der ansässigen Firmen dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht benutzt werden.
13. Alle negativen Umweltauswirkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. größeren Ausmaßes (z. B. Lärm) sind vorab mit dem Auftraggeber abzusprechen.
14. Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach §2 Abs. 1, entsprechend §8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.
Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten zu haben.
15. Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Dies gilt auch für Subunternehmer.
16. Bei Unklarheiten oder sicherheitskritischen Vorfällen, sowie Vorschlägen den Arbeitsschutz betreffend, wenden Sie sich bitte an Herr Terjung / Tel.: 0 2225 92 04 73.

Mit Annahme des Auftrages oder Beginn der Arbeiten erklären wir uns mit den Bedingungen einverstanden und bestätigen, die Auflagen und Sicherheitsvorschriften für alle Einzel-, Rahmen- und Serienaufträge einzuhalten. Die Erklärung wird damit Bestandteil des Vertrages.